



Prof. Dr. iur. Thomas Gächter

Herbstsemester 2021

Sozialversicherungsrecht I

7. Januar 2022

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 5 Seiten (inkl. diesem Deckblatt) und 4 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	12 Punkte	25 % des Totals
Aufgabe 2	12 Punkte	25 % des Totals
Aufgabe 3	12 Punkte	25 % des Totals
Aufgabe 4	12 Punkte	25 % des Totals
<hr/>		
Total	48 Punkte	100 %

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg



Aufgabe 1 (12 Punkte)

Frage 1 (4 Punkte)

Während der Corona-Pandemie wurde deutlich, dass Personen, bezüglich deren Arbeit Unsicherheiten der Qualifikation als selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit bestehen (z.B. Uber-Fahrerinnen und -Fahrer, andere Plattformmitarbeitende etc.), durch das soziale Netz zu fallen drohen, weil sie weder vom Schutz als Unselbständigerwerbende noch von jenem als Selbständigerwerbende profitieren können.

Die A-Partei will Härten und Ungerechtigkeiten dieser Art künftig vermeiden. Sie will einen nationalen Gesetzesvorstoss lancieren, der diese Form von Arbeitsleistung, die nicht eindeutig zuordenbar ist, verbietet. Diesen Vorstoss möchte sie zunächst mit Ihnen diskutieren.

Die A-Partei fragt Sie nach Argumenten, die im Kontext des geltenden Sozialversicherungsrechts für und gegen ein solche Verbot sprechen. Bitte argumentieren Sie.

Frage 2 (8 Punkte)

In der Pandemie wurde ebenfalls klar, dass die Selbständigen, die sich nicht privat zusatzversichert hatten, völlig ungenügend gegen Erwerbsausfall abgesichert waren. Namentlich die Verbote, gewisse Tätigkeiten auszuüben (Gastronomie etc.), hätten die Selbständigen ohne entsprechende Ausgleichszahlungen des Bundes sehr hart getroffen. Wären sie wie Unselbständige in der Arbeitslosenversicherung versichert gewesen, hätten sie, wie diese, beispielsweise von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.

Würde es nach Ihrer Einschätzung Sinn machen, die Arbeitslosenversicherung künftig auch für Selbständige für obligatorisch zu erklären? Welche Schwierigkeiten würden sich dabei ergeben? Wägen Sie Vor- und Nachteile ab und argumentieren Sie.



Aufgabe 2 (12 Punkte)

Frau C ist ledig, lebt allein und arbeitet seit zehn Jahren Vollzeit in einem Regionalspital als Küchenhilfe. Sie verdient CHF 3'500 pro Monat. Im März/April 2020 wurden im Regionalspital zahlreiche Patienten behandelt, die an Covid-19 erkrankt waren. Einige von ihnen sind auch gestorben. Als Küchenangestellte hatte Frau C keinen direkten Kontakt mit diesen Patienten. Gleichwohl erkrankte sie im April 2020 ebenfalls an Covid-19 und lag während zweier Wochen zuhause im Bett.

Frage 1 (6 Punkte)

Für Frau C ist klar, dass es sich bei dieser Erkrankung um eine sog. «Berufskrankheit» im Sinne von Art. 9 UVG handeln muss.

Was halten Sie von dieser Erklärung? Welche Argumente sprechen dafür, welche dagegen?

Frage 2 (3 Punkte)

Macht es für Frau C überhaupt einen Unterschied, ob ihre Covid-19-Erkrankung als Berufskrankheit oder als gewöhnliche Krankheit qualifiziert wird?

Frage 3 (3 Punkte)

Frau D ist neu als Hilfspflegerin angestellt und muss regelmässig die Zimmer von Patientinnen und Patienten betreten; auch von solchen, die an Covid-19 erkrankt sind. Die Stationsleiterin weist Frau D darauf hin, dass sie sich gegen Covid-19 impfen lassen soll, um ihr Infektionsrisiko zu minimieren. Die Stationsleiterin führt weiter aus, dass bei einer Infektion mit Covid-19 keine Sozialversicherung Leistungen erbringen würde, wenn sie nicht geimpft sei, weil die Infektion dann gewissermassen selbst verschuldet sei.

Was ist von dieser Argumentation der Stationsleiterin zu halten? Bitte belegen Sie Ihre Ausführungen mit den einschlägigen Normen.



Aufgabe 3 (12 Punkte)

Fall a (4 Punkte)

Herr B wohnt in Bern und ist bei der Suva versichert. Nach einem Fahrradunfall, nach welchem er für mehrere Tage arbeitsunfähig war, richtet die Suva Unfalltaggelder aus, die nach der Ansicht von Herrn B falsch berechnet sind. Auch auf Einsprache hin hält die Suva an ihrer Berechnung fest. Herr B möchte diese Frage gerichtlich klären lassen.

Frage

Wo müsste er sich grundsätzlich gegen den Entscheid wehren und wie hoch wäre sein «Kostenrisiko» bei einem entsprechenden Gerichtsprozess (nur vor der ersten Instanz)?

Fall b (4 Punkte)

Felix hat die Sekundarschule im Alter von 15 Jahren abgeschlossen und unmittelbar nach dem Schulabschluss eine Arbeit im Verkauf aufgenommen, wo er monatlich rund CHF 4000 verdient. Nach dreizehn Monaten schliesst die Filiale, in der er beschäftigt war. Er findet nicht sofort wieder eine neue Stelle. Da ihm bislang auf seiner Lohnabrechnung keine Abzüge für Beiträge an die Arbeitslosenversicherung vorgefunden hat, geht er davon aus, dass er auch keine Leistungen von dieser zugute hat.

Frage

Wieso sind Felix bislang keine Beiträge an die Arbeitslosenversicherung belastet worden? Was bedeutet dies für seine Leistungsberechtigung? Hat er grundsätzlich Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung oder nicht?

Fall c (4 Punkte)

Herr Z ist 52 und hat die Freude an seiner Arbeit verloren. Familie hat er keine. Er überlegt sich, auf einer kleinen Südseeinsel ein Strandhaus zu kaufen und dort bescheiden zu leben. Da er kaum Ersparnisse hat, möchte er hierfür die CHF 400'000 seines bislang angesparten Altersguthabens der zweiten Säule verwenden.

Frage

Kann er die genannten CHF 400'000 für diese Zwecke beziehen und was wären gegebenenfalls die Folgen eines solchen Bezugs?



Aufgabe 4 (12 Punkte)

Nehmen Sie zu den folgenden Aussagen Stellung: Sind diese richtig oder falsch? Nennen Sie dabei jeweils, wo möglich, die einschlägigen Begriffe und die konkreten Normen. Vollständige und korrekte Stellungnahmen werden pro Teilaufgabe mit *je zwei Punkten* honoriert.

- a) Badekuren werden als Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (mit Ausnahme der jährlichen Franchise) von dieser vollständig vergütet.
- b) Die Krankenkasse kann die Heilungskosten verweigern, wenn sich eine Person absichtlich mit einem Messer am Arm verletzt, um sich sichtbare Wunden zuzufügen.
- c) Die (obligatorische) berufliche Vorsorge darf ausschliesslich von Vorsorgeeinrichtungen in der Rechtsform der Stiftung durchgeführt werden.
- d) Es ist möglich, gleichzeitig eine Invalidenrente der Unfallversicherung, eine Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung sowie eine Integritätsentschädigung der Unfallversicherung zu beziehen.
- e) In der obligatorischen Krankenversicherung sind alle Kinder ab dem dritten Kind einer Familie prämienfrei mitversichert.
- f) Eine Anpassung der (voneinander abhängigen) Beitragssätze für AHV, IV und EO kann vom Bundesrat vorgenommen werden.